



STADTGEMEINDE SCHREMS
Hauptplatz 19, 3943 Schrems
gemeinde@schrems.at
02853 / 77 454 Fax: DW 44
www.schrems.at



GZ 004-3-4/2023

Schrems, am 26. 04. 2023

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 26. 04. 2023, um 19.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadtamtes Schrems.

Anwesende:

- SPÖ: Bürgermeister Peter Müller, Vizebürgermeister Michael Preissl, Stadtrat Mag. Franz Ableidinger, Stadträtin Gabriele Beer, Stadtrat Ernst Hobecker, Gemeinderat Christian Floh, Gemeinderat Ernest Weisgram, Gemeinderat Markus Hödl, Gemeinderat Roland Löffler, Gemeinderat Josef Nicht, Gemeinderat Siegfried Weiss, Gemeinderat Peter Zotter
- ÖVP: Stadträtin Beatrix Kainz, Stadtrat Dkfm. (FH) Tobias Spazierer, Stadtrat Ing. Mag. David Süß, Gemeinderat Gregor Ableidinger, Gemeinderätin Verena Binder, Gemeinderat Erich Brantner, Gemeinderat Wolfgang Zibusch
- Liste Prinz: Gemeinderätin Mag. Viktoria Prinz, Gemeinderat Patrick Gutmayer
- FPÖ: Gemeinderat Walter Hoffmann
- Grüne: Gemeinderat Ferdinand Kammerer

Entschuldigt:

- SPÖ: Stadtrat Martin Speychal, Gemeinderätin Sabine Zibusch-Lavicka
- ÖVP: Gemeinderätin Martina Diesner-Wais, Gemeinderat Stefan Kolm, Gemeinderat Dominik Leser, Gemeinderat Philipp Löffler
- Liste Prinz: ---
- FPÖ: ---
- Grüne: ---

Nicht entschuldigt:

- SPÖ: ---
- ÖVP: ---
- Liste Prinz: ---
- FPÖ: ---
- Grüne: ---

Vorsitzender:

Bürgermeister Peter Müller

Schriftführerin:

StADir. Mag. Claudia Trinko

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 06. 04. 2023
2. Vergabe von Planerleistungen (ÖBA und Erstellung Kollaudierungsunterlagen) für die Bauausführungsphase des Projekts ABA Schrems BA 34 und WVA Schrems BA 31 inkl. Ortsbeleuchtung und Straßenbau - Sanierung Budweiser Straße Teil 1, Erweiterung ehem. Volksfestwiese und Straßenbau Kottinhörmanns Haus Nr. 144
3. Vergabe von Arbeiten für die Sanierung des Schulkomplexes Schrems
 - a) Schlosserarbeiten
 - b) Tischlerarbeiten
 - c) Steinmetzarbeiten/Sanierung Terrazzo Fliesen
4. 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)
5. 25. Änderung des Bebauungsplanes
6. Genehmigung eines Straßengrundabtretungsvertrages mit Herrn Marcel Waldhäusl, 3943 Schrems, und Herrn Markus Minihold, 2340 Mödling, sowie Übernahme von Teilflächen in der KG Kottinhörmanns in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Schrems und Widmung als Gemeindestraße
7. Beitritt der Stadtgemeinde Schrems zum Kaufvertrag zwischen Herrn Marcel Waldhäusl, 3943 Schrems, sowie Herrn Daniel Truhlar, 3943 Schrems, und Frau Sonja Körner, 3945 Hoheneich (Einräumung Vorkaufsrecht)
8. Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Wege im Städtischen Friedhof Schrems
9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung ab 01. 06. 2023
10. Verleihung von Ehrenzeichen

Tagesordnungspunkte 11 bis 15 werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

Beschluss

Der Vorsitzende, Bürgermeister Peter Müller, begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates, stellte die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend stellte Stadtrat Ing. Mag David Süß gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung den

Dringlichkeitsantrag

folgenden Punkt als Erweiterung in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 26. 04. 2023 aufzunehmen:

Erhöhung des Gebührentarifes für die Städtische Leichenbestattung

Begründung

Es hat sich erst nach der Stadtratssitzung vom 18. 04. 2023 herausgestellt, dass die Gebührentarife für die Städtische Leichenbestattung in einem separaten Beschluss festgelegt werden müssen.

Weiters stelle Bürgermeister Peter Müller gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung den

Dringlichkeitsantrag

folgende Punkte als Erweiterung in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 26. 04. 2023 aufzunehmen:

Verordnung betreffend Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A3 in der KG Schrems

Begründung

Die Parzelle 1409/4, KG Schrems, wurde seitens der Stadtgemeinde Schrems an die Südraum gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH verkauft (bereits verbüchert) und soll so bald als möglich mit Doppelwohnhäusern bebaut werden. Das Projekt wurde bereits am 27. 03. 2023 im Gestaltungsbeirat des Landes NÖ positiv begutachtet.

Um die Umsetzung nicht unnötig zu verzögern, soll die Freigabe des erforderlichen Bereiches der Aufschließungszone BW-A3 in dieser Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden.

Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung Fördermittel durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Landesmittel) für das Bauvorhaben ABA Schrems BA 29 - Siedlungserweiterung Langschwarza 2019

Begründung

Die Annahmeerklärung langte bereits im Jänner im Stadtamt Schrems mit der Bitte um Beschlussfassung im Gemeinderat binnen dreier Monate ein. Diese Annahmeerklärung wurde durch ein internes Missverständnis nicht auf die Tagesordnung der letzten Stadt- bzw. Gemeinderatssitzung aufgenommen. Die fehlenden Unterlagen sind bis 15. 06. 2023 an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds nachzureichen. Die Annahmeerklärung soll daher in dieser Sitzung des Gemeinderates genehmigt werden.

Beschluss: alle Dringlichkeitsanträge angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Diese Punkte werden als TOP 11 bis 13 behandelt, die nachfolgenden Tagesordnungspunkte im nicht öffentlichen Teil verschieben sich dementsprechend.

1. Genehmigung der Niederschrift vom 06. 04. 2023

Gegen die Verfassung der Niederschrift vom 06. 04 2023 wurde kein Einwand erhoben; diese gilt somit als genehmigt.

2. Vergabe von Planerleistungen (ÖBA und Erstellung Kollaudierungsunterlagen) für die Bauausführungsphase des Projekts ABA Schrems BA 34 und WVA Schrems BA 31 inkl. Ortsbeleuchtung und Straßenbau - Sanierung Budweiser Straße Teil 1, Erweiterung ehem. Volksfestwiese und Straßenbau Kottinghörmanns Haus Nr. 144

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ernst Hobecker

Sachverhalt:

Für das Projekt ABA Schrems BA 34 und WVA Schrems BA 31 inkl. Ortsbeleuchtung und Straßenbau - Sanierung Budweiser Straße Teil 1, Erweiterung ehem. Volksfestwiese und Straßenbau Kottinghörmanns Haus Nr. 144 wurde seitens der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH ein Honorarangebot betreffend der Bauausführungsphase (ÖBA – technische und kaufmännische Bauaufsicht

und Erstellung der Kollaudierungsunterlagen) wie folgt vorgelegt (inkl. 30 % Nachlass lt. Rahmenvertrag):

ABA BA 34	€	29.622,00 inkl. Ust
ABA nicht förderfähig	€	5.604,00 inkl. Ust
WVA BA 31	€	30.360,00 inkl. Ust
Ortsbeleuchtung	€	3.024,00 inkl. Ust
<u>Straßenbau</u>	€	<u>28.704,00 inkl. Ust</u>
Summe	€	97.314,00 inkl. Ust

Das Honorar wurde aufgrund der geschätzten Baukosten errechnet. Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Herstellungskosten.

Die Kosten für Bereisung, Kopien, Lichtpausen, Vervielfältigungen etc. sind im angebotenen Honorar enthalten.

In der Sitzung des Stadtrates am 18. 04. 2023 wurde einstimmig die Vergabe der Planerleistungen an die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH befürwortet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe von Planerleistungen (ÖBA und Erstellung Kollaudierungsunterlagen) für die Bauausführungsphase des Projekts ABA Schrems BA 34 und WVA Schrems BA 31 inkl. Ortsbeleuchtung und Straßenbau - Sanierung Budweiser Straße Teil 1, Erweiterung ehem. Volksfestwiese und Straßenbau Kottinghörmanns Haus Nr. 144 wie im Bericht angeführt an die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, 3500 Krems, Steiner Landstraße 27 a, zu einem Honorar von € 97.314,00 inkl. Ust (2 % Skonto 14 Tage/30 Tage netto) genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Vergabe von Arbeiten für die Sanierung des Schulkomplexes Schrems

a) Schlosserarbeiten

b) Tischlerarbeiten

c) Steinmetzarbeiten/Sanierung Terrazzo-Fliesen

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

a)

Sachverhalt:

Die für den Schulumbau erforderlichen Schlosserarbeiten (Stiegen- und Brüstungsgeländer, Außengeländer, usw.) wurden als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben. Insgesamt wurden drei Angebote wie folgt abgegeben (nach rechnerischer Prüfung):

■ Silbernagel GmbH, 3945 Hoheneich	€	73.326,00 exkl. Ust
■ Bekehrti GmbH, 3511 Furth	€	90.135,00 exkl. Ust
■ Cadmetall Plan & Bau GmbH, 1220 Wien	€	103.666,30 exkl. Ust

Zusätzlich wurden von den Firmen noch benötigte 210 lfm Edelstahl-Handläufe in Form von Eventualpositionen angefragt, wobei die Firma Silbernagel mit € 21.000,00 exkl. Ust ebenfalls mit Abstand am günstigsten war.

Der Vergabevorschlag für die Schlosserarbeiten für die Bauetappe 2023 lautet daher auf die Silbernagel Metalltechnik GmbH in der Höhe von € 94.326,00 exkl. Ust.

In der Sitzung des Stadtrates am 18. 04. 2023 wurde die Vergabe der Schlosserarbeiten an die Firma Silbernagel einstimmig befürwortet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Schlosserarbeiten für die Sanierung des Schulkomplexes Schrems, Bauetappe 2023, an die Silbernagel Metalltechnik GmbH, 3945 Hoheneich, Schremser Straße 117, zu einem Gesamtpreis von € 113.191,20 inkl. Ust, 3 % Skonto/30 Tage netto genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

b)

Sachverhalt:

Die für den Schulumbau heuer erforderlichen Tischlerarbeiten (Garderobeninstandsetzung, Türen, Sanitärtrennwände usw.) wurden als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben. Insgesamt wurden zwei Angebote wie folgt abgegeben (nach rechnerischer Prüfung):

■ Füreder GmbH, 4020 Linz	€ 82.057,73 exkl. Ust
■ Tischlerei Weinstabl, 3863 Reingers	€ 119.700,00 exkl. Ust

Für die Ausführung der Türen mit Schichtstoffbeimung statt RAL-Lackierung wurde ein Zusatzangebot von der Firma Füreder eingeholt, welches sich auf € 2.188,80 exkl. Ust (inkl. 4 % Nachlass) beläuft. Diese soll ebenfalls beauftragt werden.

Der Vergabevorschlag für die Tischlerarbeiten der Bauetappe 2023 lautet daher auf die Füreder GmbH in der Höhe von € 84.246,53 exkl. Ust.

In der Sitzung des Stadtrates am 18. 04. 2023 wurde die Vergabe der Tischlerarbeiten an die Firma Füreder einstimmig befürwortet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Tischlerarbeiten für die Sanierung des Schulkomplexes Schrems, Bauetappe 2023, an die Tischlerei Füreder GmbH, 4020 Linz, Hollabererstraße 6, zu einem Gesamtpreis von € 101.095,84 inkl. Ust, 3 % Skonto/30 Tage netto genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

c)

Sachverhalt:

Die Terrazzo-Böden in den Gängen befinden sich optisch aktuell in einem eher mittelmäßigen Zustand. Die Fliesen selbst sind in einem akzeptablen, sanierbaren Zustand. Es gibt in geringerem Ausmaß Bruchstellen, welche durch anderorts entferntes Material ausgebessert werden können. Laut Meinung der Anbieter wurden die Fliesen zum damaligen Zeitpunkt eher schlampig verlegt. Es gibt einige Überzähne. Unter anderem deswegen ist die Optik der Gangfliesen eher bescheiden.

Die Terrazzo-Fliesen in den Gängen werden aktuell jährlich neu eingelassen. Durch das jährliche Einlassen sind die Fugen zwischen den Fliesen abgedunkelt. Im Bereich der Überzähne bilden sich wegen der dickeren Schichtstärke Wulste. Da eine Erneuerung des Bodenbelages aus zeitlichen und ökonomischen Gründen nur schwer umsetzbar wäre, soll der Boden durch eine Fachfirma instandgesetzt und an die Erfordernisse eines öffentlichen Gebäudes (Herstellung der Rutschklasse R9) angepasst werden. Nach den jeweiligen Schlifften (Grob Schliff zur Überzahn-Entfernung und Feinschliff zum Herstellen der Rutschklasse R9) werden die Böden außerdem gereinigt und

versiegelt. Im darauffolgenden Jahr bzw. gegebenenfalls in zwei Jahren (einem Jahr nach Abschluss der Bauarbeiten in der Schule) muss der Belag dann erneut gereinigt und wieder versiegelt werden. Der Vorgang muss danach in immer länger werdenden Abständen (5, 10, 20 Jahre) wiederholt werden, da durch die steinmetzmäßige Versiegelung die Oberfläche nicht verschlossen wird, sondern die Kristallstruktur gegen Aufnahme von Wasser und Schmutz „imprägniert“ wird. In den Poren können sich dann weiter Partikel ablagern, welche durch erneute Reinigungs- und Versiegelungs-Vorgänge wieder entfernt werden müssen. Im Zuge der Nutzung und Pflege verschließen sich aber die Poren immer mehr und nehmen dann immer weniger Partikel auf. Deshalb werden die Pflegeintervalle größer. Durch diese Maßnahme soll es auch zu einer Entlastung des Reinigungspersonals kommen, da das jährliche Reinigen und neu Einlassen der Fliesen obsolet wird. Vor Durchführung der Arbeiten wird eine Musterfläche angelegt, damit der mögliche fertige Zustand u. a. vom Reinigungspersonal nochmals begutachtet werden kann und für die Durchführung der gesamten Sanierung gegebenenfalls noch Anliegen seitens des Reinigungspersonals berücksichtigt werden können.

Die Arbeiten für die Bauetappe 2023 wurden als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung ausgeschrieben. Insgesamt wurden drei Angebote wie folgt abgegeben (nach rechnerischer Prüfung):

■ Johann Schaden GmbH, 2320 Schwechat-Rannersdorf	€ 64.000,00 exkl. Ust
■ Steinmetz Brunner GmbH, 1110 Wien	€ 110.682,00 exkl. Ust
■ Breitwieser GmbH, 3440 Tulln	€ 115.078,49 exkl. Ust

Von der Bestbieterfirma Johann Schaden GmbH wurde sodann noch ein Zusatzangebot u. a. für die Reinigung und Imprägnierung von stark verschmutzten Sockelleisten (1.000 lfm) sowie der Auswechslung von kaputten Terrazzoplatten eingeholt, welches sich auf € 4.200,00 exkl. Ust beläuft. Im Zusatzangebot wurden lediglich Einheitspreise angegeben. Um eine Gegenüberstellung mit den anderen Angeboten zu ermöglichen, wurden die Preise mit den entsprechenden Mengen gemäß den anderen Angeboten multipliziert und somit ein Auftragswert errechnet. Der errechnete Auftragswert wurde der Firma Schaden nochmals übermittelt und im Zuge dessen auch Möglichkeiten hinsichtlich Nachlass und Skonto erfragt. Herr Schaden gewährte 3% Skonto/21 Tage netto und keinen Nachlass.

Aufgrund der günstigen Preise soll der Bestbieter auch gleich mit den Arbeiten der Etappe 2024 beauftragt werden. Der errechnete Auftragswert für die Firma Johann Schaden GesmbH beläuft sich für 2023 auf € 73.810,00 und für 2024 auf € 51.667,00 - in Summe daher auf € 125.477,00 exkl. Ust.

Die Kosten für die Nachbehandlung belaufen sich bei der Firma Schaden auf € 18,00/m² (bei ca. 1.700 ² Gangfläche). Der Auftrag zur 1. Nachbehandlung soll voraussichtlich erst im Jahr 2025 vergeben werden. Die Nachbehandlung muss nicht gezwungenermaßen vom gleichen Unternehmen durchgeführt werden. Hier könnte eine erneute Ausschreibung Sinn machen.

In der Sitzung des Stadtrates am 18. 04. 2023 wurde die Vergabe der Steinmetzarbeiten an die Firma Schaden einstimmig befürwortet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Steinmetzarbeiten für die Sanierung der Terrazzo-Fliesen für die Sanierung des Schulkomplexes Schrems, Bauetappe 2023 und 2024, an die Johann Schaden GmbH, 2320 Schwechat-Rannersdorf, Reinhartsdorfgasse 19 a, zu einem Gesamtpreis von € 150.572,40 inkl. Ust genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)

Berichterstatter und Antragsteller: StR Mag. Franz Ableidinger

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Schrems beabsichtigt die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) in den Katastralgemeinden Schrems, Kottlinghörmanns, Langegg, Niederschrems und Pürbach wie im beiliegenden Erläuterungsbericht der Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, vom 02. 12. 2022 angeführt.

Der Entwurf der geplanten 27. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 07. 12. 2022 bis 18. 01. 2023 im Stadtamt Schrems öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden vier schriftliche Stellungnahmen wie folgt eingebracht:

1. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (Amt der NÖ Landesregierung, WA1) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Schrems mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht.
Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuung- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.
Die Lage und Breite der Betreuungstreifen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung) festgelegt werden.

Durch die geplanten Umwidmungen im Nahbereich von Gewässergrundstücken kommt es zu keiner relevanten Änderung der Zufahrtssituation die Auswirkungen auf die Gewässergrundstücken haben wird.

*Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

2. Die Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung teilt mit, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz vorhanden sind. Daher ist auch eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle des NÖ Straßendienstes nicht notwendig.
Als Hinweis wird angeführt, dass bei Einhaltung der jeweils als Hinweis angeführten Rahmenbedingungen keine Interessen des NÖ Straßendienstes berührt werden und daher keine weitere Abstimmung mit dem NÖ Straßendienst erforderlich ist. Berücksichtigungswürdige Nutzungsbeschränkungen auf der Landesstraße bestehen in diesem Fall nicht.

*Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

3. Die Firma Meindl Immobilien GmbH. nimmt zur 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wie folgt Stellung:

„Die unter Pkt. 9 angeführte Umwidmung wird nicht gewünscht, sondern das Bauland-Industriegebiet-Aufschließungszone 1 (BI-A1) soll (Anmerkung: auf den Parz. 1525, 1528, 1529, 1560, 1532/1) bestehen bleiben.“

Entsprechend dieser Stellungnahme soll keine Umwidmung von Bauland-Industriegebiet-Aufschließungszone 1 (BI-A1) in Bauland-Industriegebiet erfolgen. Die geplante Verlegung des Umkehrplatzes sowie die Erweiterung des Baulandes soll jedoch umgesetzt werden. Die Erweiterung des Bauland-Industriegebietes gemäß Auflageentwurf wird jedoch nunmehr als Bauland-Industriegebiet-Aufschließungszone 1 (BI-A1) festgelegt. Die ursprünglichen Freigabebedingungen der Aufschließungszone BI-A1 „Die Parzellierung, die eine ökonomische Verbauung und Erschließung des Baulandes zulässt, sowie die nach Maßgabe der finanziellen Mittel gesicherte Erschließung dieser Flächen.“ bleiben – trotz der Erweiterung des Baulandes – unverändert.

*Dieser Stellungnahme wird **entsprochen**.*

4. Herr Anton und Frau Irene Fricko nehmen bezugnehmend auf die Kundmachung der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wie folgt Stellung:

„1) Bodenversiegelung

Durch die von Ihnen geplante Änderung der Flächenwidmung kommt es zu einer weiteren Bodenversiegelung die den bereits fortgeschrittenen Klimawandel weiter beschleunigt. Dies ist insofern kritisch zu betrachten, da in der Region genügend Wohn- und Baufläche zur Verfügung steht. Die damit einhergehende Versiegelung von Bodenfläche ist umso tragischer, als dadurch wertvoller, natürlicher (Agrar-)Boden für Generationen verloren geht.

2) Demografie

Die derzeitige Bevölkerungsentwicklung und auch jene der nahen Zukunft lassen einen erhöhten Bedarf an Baufläche auf keinen Fall erkennen. – Siehe Datenmaterial der Statistik Austria, die deutlich eine seit Zensus 2001 schrumpfende Bevölkerung erkennen lässt. (Anmerkung: *Nachfolgenden wurde eine Tabelle der Statistik Austria zu den Bevölkerungszahlen je Ortschaft aufgelistet.*)

3) Aktuelle wirtschaftliche Unsicherheit

Bezugnehmend auf die kolportierten Aussagen der Bürgermeister oder Stadträte der umliegenden Gemeinden werden Bauplätze von Bauwerbern zurückgegeben, weil diese momentan nicht bauen wollen: strengere Regeln bei der Kreditvergabe und gestiegenen bzw. nicht planbare Baukosten verhindern bereits viele Bauvorhaben.“

Aufgrund der obengenannten Ausführungen ersuchen wir die geplanten Änderungen des Raumordnungsprogrammes bis auf weiteres hintanzustellen und die für die Aufschließung erforderlichen Mittel in die Attraktivierung des Stadtzentrums Schrems zu investieren.“

Seitens Herr und Frau Fricko wurde in der eingebrachten Stellungnahme kein expliziter Änderungspunkt angeführt. Auf Nachfrage bei Herrn Fricko konnte klargestellt werden, dass sich die Stellungnahme auf Änderungspunkt 10 der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beziehen soll.

Zu 1)

Eine Bodenversiegelung ist bei einer geplanten Ausweisung von Wohnbauland und den jeweiligen Verkehrsflächen zu erwarten. Es muss bei jedweder Umwidmung eine Abwägung der Interessenslage gemacht werden. Der Bedarf an Wohnbauland ist aufgrund der Baulandhortung von Privaten in der Gemeinde, der immer größer werdenden Haushaltsgrößen (in m²/Einwohner) jedoch weiterhin gegeben, um einerseits einer Abwanderung entgegenzuwirken und andererseits der Jugend die Möglichkeit zu geben, in ihrer Heimatortschaft ansässig zu werden. Dies auch in Hinblick auf die Möglichkeit zur Mitwirkung in den örtlichen Vereinen bzw. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzorganisationen.

Gemäß digitaler Bodenkarte werden für den Umwidmungsbereich mittelwertiges Acker- sowie Grünland ausgewiesen. Zwar wird Ackerland zu Wohnzwecken bzw. für Verkehrsflächen umgewidmet, jedoch handelt es sich nicht um hochwertiges Acker- bzw. Grünland. Weiters ist es nicht möglich, dass bei einer Einfamilienhausbebauung in der offenen Bauungsweise es zu einer 100 %-igen Bodenversiegelung kommt.

Durch die geplante Umwidmung ist aufgrund der Durchlüftung des Bereichs (offene Bauungsweise, Lage am Siedlungsrand, lockeren Bauung im Umfeld ...) nicht mit Hitzeinseln zu rechnen.

Zu 2)

Wie bereits oben angeführt, ist durch die steigende Haushaltsgröße und der Baulandhortung, trotz sinkender Bevölkerung ein Bedarf an neuem Wohnbauland gegeben. Durch die Ausweisung als Aufschließungszonen kann die Stadtgemeinde durch gestaffelte Freigaben der Aufschließungszonen je nach zukünftigem Bedarf Bauplätze für eine Bauung freigeben. Im Rahmen der im Rahmen der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erstellten qualitativen Baulandbilanz ergab sich ein Baulandbedarf von 0,97 ha für die nächsten 5 Jahre. Die geplante Umwidmung soll zwar nicht den gesamten Baulandbedarf der Stadtgemeinde Schrems decken, jedoch stellt Kottlinghörmanns aufgrund der Lage nahe der Stadt Schrems und der günstigen Verkehrsanbindung einen beliebten Wohnstandort dar. Die geplante Umwidmung soll den zukünftigen Wohnbaulandbedarf der Ortschaft Kottlinghörmanns decken.

Zu 3)

Zwar sind derzeit die wirtschaftlichen Unsicherheiten nach der Coronapandemie und dem derzeitigen Ukrainekrieg vorhanden, jedoch kann dies sich zukünftig wieder stabilisieren. Derzeit ist bereits teilweise ein Rückgang der Baukosten zu erkennen. Ob die Baukosten oder anderweitige Faktoren Privatpersonen von der Errichtung eines Eigenheims abhalten und diese daher eine Rückgabe einzelner Bauplätze anstreben, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Die Stadtgemeinde ist bestrebt, das Stadtzentrum aufzuwerten und gleichzeitig die erforderlichen Investitionen in das vorgesehene Erweiterungsgebiet in Kottlinghormanns zu tätigen, um der Bevölkerung langfristig die Möglichkeit zu bieten, sich in Kottlinghormanns anzusiedeln.

*Dieser Stellungnahme wird **nicht entsprochen**.*

Vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1, Hr. Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.) wurde mit Schreiben vom 16. 03. 2023 das raumordnungsfachliche Gutachten der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7 (Raumordnung und Regionalpolitik), Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader übermittelt.

In diesem Gutachten vom 14. 03. 2023, GZ. RU7-O-534/149-2022, wird zu **Änderungspunkt 8** angemerkt, dass bei der geplanten Abgrenzung darauf zu achten ist, dass sich das Bauland nur im Bereich der Parzelle 279/6 erstreckt, da die Parzelle 1979 weder über einen Anschluss an eine funktionsgerechte Verkehrserschließung verfügt noch der Baulandbereich selbständig bebaubar wäre. Alternativ wären die Parzellen zu vereinigen und ein entsprechender Nachweis wäre den Beschlussunterlagen beizulegen. Darüber hinaus bestehen keine Widersprüche zu den Planungsvorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes.

*Aufgrund der Anmerkungen der Amtssachverständigen für Raumordnung zu **Änderungspunkt 8** wird lediglich der südliche Bereich (mit Anschluss ans öffentliche Gut) als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen.*

Zu **Änderungspunkt 10** führt die Amtssachverständige für Raumordnung an, dass bei Sicherstellung der Verfügbarkeit keine Widersprüche zu den verbindlichen Planungsrichtlinien des NÖ Raumordnungsgesetzes bestehen.

*Für **Änderungspunkt 10** wurden Baulandmobilisierungsverträge abgeschlossen (GR-Beschluss vom 16. 02. 2023, TOP 11). Diese werden den Beschlussunterlagen beigelegt.*

Zu den weiteren **Änderungspunkten 1 bis 7, 9 sowie 11 bis 19** bestehen gemäß der Amtssachverständigen für Raumordnung keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des NÖ ROG.

Vom Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU1, Hr. Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.) wurde mit Schreiben vom 02. 03. 2023 das Schreiben des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N, Herrn. Dr. Werner Haas, übermittelt.

In diesem Schreiben vom 11. 01. 2023, GZ. BD1-N-8534/005-2022, wird angeführt, dass hinsichtlich **Änderungspunkt 4** ein Hinweis auf ein potentiell Vorkommen geschützter Tagfalterarten (Heller oder Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) nicht entsprechend aufgegriffen wurde. Man teilt mit, dass man nur die Verkehrsfläche ausweisen möchte. Diese Fläche ist allerdings Teil des Areals, das ansonsten in der Widmung "Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone" verbleiben soll. Auch die Verkehrsflächenfestlegung würde, soweit aus dem Lokalausweis noch erinnerlich ist, Exemplare des Großen Wiesenknopfes, der Wirtspflanze der beiden genannten Tagfalterarten betreffen. Seitens des Fachbereichs Naturschutz muss daher festgehalten werden, dass in Zusammenhang mit **Änderungspunkt 4** keine beurteilungsfähige Befassung mit der aufgezeigten Artenschutzthematik besteht. Es ist aber rechtlich abzuklären, inwieweit eine naturschutzfachliche Beurteilung in Anbetracht der Charakteristik der Änderung erforderlich ist.

*Im Schreiben der Abt. RU1 wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des **Änderungspunktes 4** aus rechtlicher Hinsicht **keine Bedenken** bestehen, da es sich dabei um die Umwidmung einer bereits als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone bzw. Bauland-Wohngebiet gewidmeten Fläche in eine öffentliche Verkehrsfläche handelt.*

Hinsichtlich **Änderungspunkt 17** führt der Amtssachverständige für Naturschutz aus, dass dieser Punkt zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht beurteilt werden kann. Die Gemeinde wird daher ersucht, die im Erläuterungsbericht angekündigte, witterungsbedingt jedoch zurückgestellte Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen.

***Änderungspunkt 17** soll (vorerst) aufgrund der noch ausstehenden Naturverträglichkeitserklärung **nicht beschlossen** werden.*

Änderungen gegenüber des Auflageentwurfs:

Änderungspunkt 8:

Im Unterschied zum Auflageentwurf wird lediglich der südliche Planungsbereich als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen, welcher über einen Anschluss ans öffentliche Gut verfügt.

Änderungspunkt 9:

Entsprechend der von der Meindl Immobilien GmbH eingebrachten Stellungnahme wird bei Änderungspunkt 9 statt Bauland-Industriegebiet nunmehr Bauland-Industriegebiet-Aufschließungszone 1 (BI-A1) festgelegt. Dies entspricht zum Großteil der bereits rechtskräftigen Widmungsfestlegung bzw. wird das neu geplante Bauland in die gegenständliche Aufschließungszone integriert. Die Freigabebedingungen der Aufschließungszone BI-A1 bleiben unverändert und werden auch für den Erweiterungsbereich des Baulandes festgelegt.

Änderungspunkt 15:

Da die Fläche, welche ursprünglich als private Verkehrsfläche im Auflageentwurf vorgesehen war, nunmehr im öffentlichen Gut verbleiben soll - um weiterhin für die jedermann befahrbar zu sein - wird der Änderungspunkt dahingehend abgeändert, dass lediglich im Norden (im Bereich von öffentlichen Einbauten) eine öffentliche Verkehrsfläche festgelegt wird. Auf die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. die kleinflächigen Erweiterungen von Grünland-Freihaltefläche-Verkehrssicherheit und Bauland-Agrargebiet wird verzichtet.

Änderungspunkt 17:

Aufgrund des angeführten erforderlichen Abklärungsbedarfs soll dieser (vorerst) nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dieser Änderungspunkt könnte nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen als Verordnung B beschlossen werden.

Aufgrund der nunmehr abgeänderten Änderungspunkte bzw. des erforderlichen Abklärungsbedarfs bei Änderungspunkt 17 ergibt sich eine neue Flächenbilanz nach der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes Verordnung A. Die dementsprechend abgeänderte Flächenbilanz liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

In der Sitzung des Stadtrates am 18. 04. 2023 wurde die 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wie angeführt einstimmig empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) hinsichtlich der Änderungspunkte 1 bis 16, 18 und 19, unter Berücksichtigung der o. a. Änderungen bei den Änderungspunkten 8, 9 und 15 mittels folgender Verordnung A genehmigen:

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in **den Katastralgemeinden Schrems, Kottlinghörmanns, Langegg, Niederschrems und Pürbach** (Änderungspunkte 1 bis 16, 18 und 19) die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2 Weiters wird das örtliche Raumordnungsprogramm durch folgende Festlegungen ergänzt:

Als Bedingungen für die Freigaben der von dieser Änderung betroffenen Aufschließungs-zonen in der KG. Kottlinghörmanns werden festgelegt:

BW-A20

- Erstellung eines Teilungsplanentwurfs der eine ökonomische Bebauung mit mindestens 4 Bauplätzen sicherstellt.
- Sicherstellung der Herstellung der Erschließungsstraße und der technischen Infrastruktur (Kanal, Wasser)

BW-A21

- Erstellung eines Teilungsplanentwurfs der eine ökonomische Bebauung mit mindestens 5 Bauplätzen sicherstellt.
- Sicherstellung der Herstellung der Erschließungsstraße und der technischen Infrastruktur (Kanal, Wasser)

- § 3 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Z. 3 d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. 25. Änderung des Bebauungsplanes

Berichterstatter und Antragsteller: StR Mag. Franz Ableidinger

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Schrems beabsichtigt die Änderung des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes in den Katastralgemeinden Schrems, Kottlinghörmanns, Langegg, Niederschrems und Pürbach wie in beiliegendem Erläuterungsbericht der Dipl.-Ing. Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, vom 05. 12. 2022, angeführt.

Die Nummerierung wurde analog zur 27. Änderung des Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) übernommen. Lediglich Änderungspunkt 20 ist im Bebauungsplan zu behandeln und wird daher detailliert erläutert.

Der Entwurf der geplanten 25. Änderung des Bebauungsplanes war in der Zeit vom 07. 12. 2022 bis 18. 01. 2023 im Stadtamt Schrems öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden drei schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

Hinweis: Zwar wurden diese Stellungnahmen für die 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes eingebracht, jedoch sollen diese – aufgrund des Zusammenhangs mit dem Bebauungsplan – auch in diesem Verfahren behandelt werden.

Eine Stellungnahme der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde lediglich zu Festlegungen im örtlichen Raumordnungsprogrammes eingebracht und wird deshalb nicht im Rahmen der Beschlussfassung der 25. Änderung des Bebauungsplans behandelt.

1. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (Amt der NÖ Landesregierung, WA1) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Schrems mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht.
Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuung- und Erhaltungsstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden.
Die Lage und Breite der Betreuungstreifen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) festgelegt werden.

Durch die geplanten Umwidmungen im Nahbereich von Gewässergrundstücken kommt es zu keiner relevanten Änderung der Zufahrtssituation die Auswirkungen auf die Gewässergrundstücken haben wird.

*Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

2. Die Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung teilt mit, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz vorhanden sind. Daher ist auch eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle des NÖ Straßendienstes nicht notwendig.
Als Hinweis wird angeführt, dass bei Einhaltung der jeweils als Hinweis angeführten

Rahmenbedingungen keine Interessen des NÖ Straßendienstes berührt werden und daher keine weitere Abstimmung mit dem NÖ Straßendienst erforderlich ist. Berücksichtigungswürdige Nutzungsbeschränkungen auf der Landesstraße bestehen in diesem Fall nicht.

*Diese Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

3. Die Firma Meindl Immobilien GmbH. nimmt zur 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wie folgt Stellung:

„Die unter Pkt. 9 angeführte Umwidmung wird nicht gewünscht, sondern das Bauland-Industriegebiet-Aufschließungszone 1 (BI-A1) soll (Anmerkung: auf den Parz. 1525, 1528, 1529, 1560, 1532/1) bestehen bleiben.“

Entsprechend dieser Stellungnahme soll im Rahmen der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes keine Umwidmung von Bauland-Industriegebiet-Aufschließungszone 1 (BI-A1) in Bauland-Industriegebiet erfolgen. Die geplante Verlegung des Umkehrplatzes sowie die Erweiterung des Baulandes soll jedoch umgesetzt werden. Die Erweiterung des Bauland-Industriegebietes gemäß Auflageentwurf wird jedoch nunmehr als Bauland-Industriegebiet-Aufschließungszone 1 (BI-A1) festgelegt. Dementsprechend wird die Kenntlichmachung der Flächenwidmung auch im Bebauungsplan festgelegt.

*Dieser Stellungnahme wird **entsprochen**.*

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Abänderung zum Auflagenentwurf:

Änderungspunkt 8:

Im Unterschied zum Auflageentwurf wird im Rahmen der 11. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes lediglich der südliche Planungsbereich als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen, welcher über einen Anschluss ans öffentliche Gut verfügt. Dementsprechend wird die Kenntlichmachung der Flächenwidmung abgeändert und für den nördlichen Bereich keine Bebauungsbestimmungen (offene Bauweise, Bauklassen I, II) ausgewiesen.

Änderungspunkt 9:

Entsprechend der von der Fa. Meindl Immobilien GmbH eingebrachten Stellungnahme wird bei Änderungspunkt 9 statt Bauland-Industriegebiet nunmehr Bauland-Industriegebiet-Aufschließungszone 1 (BI-A1) festgelegt. Dies entspricht zum Großteil der bereits rechtskräftigen Widmungsfestlegung bzw. wird das neu geplante Bauland in die gegenständliche Aufschließungszone integriert. Dementsprechend wird auch die nunmehr geänderte Flächenwidmung im Bebauungsplan kenntlich gemacht. (Weitere Änderungen im Bebauungsplan ergeben sich dadurch nicht.)

Änderungspunkt 15:

Da die Fläche, welche ursprünglich im Rahmen der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes als private Verkehrsfläche im Auflageentwurf vorgesehen war nunmehr weiterhin im öffentlichen Gut verbleiben soll um weiterhin für die jedermann befahrbar zu sein, wird der Änderungspunkt dahingehend abgeändert, dass lediglich im Norden (im Bereich von öffentlichen Einbauten) eine öffentliche Verkehrsfläche festgelegt wird. Auf die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. die kleinflächigen Erweiterungen von Grünland-Freihaltefläche-Verkehrssicherheit und Bauland-Agrargebiet wird verzichtet.

Dementsprechend sollen lediglich im Norden eine Änderung der Straßenfluchtlinie erfolgen. Die weiteren geplanten Änderungen im Bebauungsplan (Abänderung der Straßenfluchtlinie im östlichen Planungsbereich, Festlegung einer Straßenbreite, Festlegung von Bebauungsbestimmungen und der besonderen Bebauungsbestimmung Beb2) werden nicht beschlossen.

Änderungspunkt 17:

Aufgrund des angeführten erforderlichen Abklärungsbedarfs soll dieser (vorerst) nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Dieser Änderungspunkt könnte nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen als Verordnung B beschlossen werden.

In der Sitzung des Stadtrates am 18. 04. 2023 wurde die 25. Änderung des Bebauungsplanes wie angeführt einstimmig empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die 25. Änderung des Bebauungsplans (Änderungspunkte 1 bis 16 sowie 18 bis 20) unter der Berücksichtigung der oben angeführten Abänderungen bei den Änderungspunkten 8, 9 und 15 gegenüber dem aufgelegten Entwurf mittels folgender Verordnung A genehmigen:

§ 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan in den **Katastralgemeinden Schrems, Kottlinghörmanns, Langegg, Niederschrems und Pürbach** dahingehend abgeändert, dass die auf den hiezu gehörigen Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.

§ 2 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, und die Bebauungsvorschriften liegen im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Genehmigung eines Straßengrundabtretungsvertrages mit Herrn Marcel Waldhäusl, 3943 Schrems, und Herrn Markus Minihold, 2340 Mödling, sowie Übernahme von Teilflächen in der KG Kottlinghörmanns in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Schrems und Widmung als Gemeindestraße

Berichterstatter und Antragsteller: StR Mag. Franz Ableidinger

Sachverhalt:

In der KG Kottlinghörmanns werden durch Herrn Marcel Waldhäusl sowie Herrn Markus Minihold drei neue Bauplätze geschaffen. Die entsprechende Vermessungsurkunde vom 19. 12. 2022, GZ 10131-1, erstellt von DI Weißenböck-Morawek, liegt nun vor.

Demgemäß werden von den beiden Grundstückseigentümern zwei Teilflächen (Trennstück 3 des Grundstücks 1558, KG Kottlinghörmanns (Minihold), im Ausmaß von 84 m² sowie Trennstück 7 des Grundstückes 1559, KG Kottlinghörmanns (Waldhäusl), im Ausmaß von 287 m²) kostenlos in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Schrems abgetreten. Der diesbezügliche Straßengrundabtretungsvertrag wurde der Stadtgemeinde Schrems am 07. 04. 2023 vom Notariat Mag. Brigitte Starkl zur Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadt Schrems übermittelt.

Außerdem sind die beiden Trennstücke in das öffentliche Gut zu übernehmen und als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

In der Sitzung des Stadtrates am 18. 04. 2023 wurde die Genehmigung des Straßengrundabtretungsvertrages sowie die Übernahme der Teilflächen wie angeführt in das öffentliche Gut und die Widmung als Gemeindestraße einstimmig empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse fassen:

I.

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Straßengrundabtretungsvertrag mit Herrn Marcel Waldhäusl, 3943 Schrems, Kottlinghörmanns 9, und Herrn Markus Minihold, 2340 Mödling, Dr. Gohren-Gasse 25, mit welchem gemäß Teilungsplan GZ 100131-1 vom 19. 12. 2022, erstellt von der Vermessungskanzlei DI Weißenböck-Morawek, die Trennstück 3 (84 m²) und 7 (287 m²) unentgeltlich als Straßengrund in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Schrems, Parzelle 1736/2, KG Kottlinghörmanns, abgetreten werden, genehmigen.

II.

Das in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Weißenböck-Morawek vom 19. 12. 2022, GZ 100131-1, welche im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt, mit 3 und 7 bezeichneten Trennstücke werden mit der Parzelle 1736/2, KG Kottlinghörmanns, vereinigt und dem öffentlichen Verkehr gewidmet und sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz erfüllt.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Beitritt der Stadtgemeinde Schrems zum Kaufvertrag zwischen Herrn Marcel Waldhäusl, 3943 Schrems, sowie Herrn Daniel Truhlar, 3943 Schrems, und Frau Sonja Körner, 3945 Hoheneich (Einräumung Vorkaufsrecht)

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Michael Preissl

Sachverhalt:

Frau Notarin Mag. Brigitte Starkl übermittelte einen Vertrag zwischen Herrn Marcel Waldhäusl, 3943 Schrems, Kottlinghörmanns 9, sowie Herrn Daniel Truhlar, 3943 Schrems, Heidenreichsteiner Straße 59, und Frau Sonja Körner, 3945 Hoheneich, Gmünder Straße 3/7, betreffend das neue Grundstück 1559/1, KG Kottlinghörmanns, im Ausmaß von 1.247 m² gemäß Vermessungsurkunde vom 19. 12. 2022, GZ 10131-1, erstellt von DI Weißenböck-Morawek, unter Beitritt der Stadtgemeinde Schrems zur Genehmigung im Gemeinderat der Stadt Schrems.

Hinsichtlich dieses Grundstückes wurde anlässlich des entsprechenden Widmungsverfahrens ein Vertrag gemäß den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes mit den Ehegatten Gottfried und Brigitte Waldhäusl (Eltern von Marcel Waldhäusl) und der Stadtgemeinde Schrems abgeschlossen.

Der nunmehr vorliegende Kaufvertrag ist von der Stadtgemeinde Schrems ebenfalls zu unterfertigen, da die Käufer verschiedene Bedingungen (z. B. Bauverpflichtung innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung, Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Schrems) aus oben genanntem Vertrag nach dem NÖ ROG übernehmen müssen.

In der Sitzung des Stadtrates am 18. 04. 2023 wurde einstimmig empfohlen, dem Vertrag wie o. a. beizutreten.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag zwischen Herrn Marcel Waldhäusl, 3943 Schrems, sowie Herrn Daniel Truhlar, 3943 Schrems, und Frau Sonja Körner, 3945 Hoheneich betreffend das Grundstück 1559/1, KG Kottlinghörmanns, im Ausmaß von 1.247 m² Vermessungsurkunde vom 19. 12. 2022, GZ 10131-1, erstellt von DI Weißenböck-Morawek, unter Beitritt der Stadtgemeinde Schrems genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Wege im Städtischen Friedhof Schrems

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing Mag. David Süß

Sachverhalt:

Es wird schon seit Längerem über die Sanierung der desolaten Friedhofswege geplant. Diesbezüglich hat im Vorjahr eine Gestaltungsberatung durch Natur im Garten (DI Prähofer) für eine möglichst naturnahe, jedoch auch zweckmäßige Ausgestaltung stattgefunden. Basierend auf dem Ergebnis dieser Beratung wurde eine Kostenschätzung von der Firma Leyrer + Graf (Preise gem. Rahmenvereinbarung) eingeholt, welche sich auf insgesamt € 299.580,00 inkl. Ust beläuft. Aufgrund der hohen Kosten wurde vereinbart, die Sanierung in drei Jahresetappen durchzuführen und dementsprechend wurden für heuer Mittel in der Höhe von € 100.000,00 im Budget veranschlagt.

Im BA 01 sollen alle Wege im alten Friedhof von der Berggasse bis inkl. Querweg beim Kreuz im Mittelgang sowie der Platz vor der Städtischen Leichenhalle saniert werden. Dabei sollen der Platz vor der Leichenhalle, die Wegkreuzungen auf Höhe des Kreuzes sowie der Platz rund um das Kreuz mit Granitplatten versehen werden. Entlang der Wege sollen Pflasterstreifen eingebaut werden, die Wege selbst sollen asphaltiert werden. Damit kann ein maschineller Winterdienst erfolgen (bisher händisch wegen Pflasterung).

Im Zuge der Arbeiten müssen der Kanal erneuert, die Wasserleitung für eine zusätzliche Entnahmestelle und eine Stromleitung für zusätzliche Verteilerkästen verlegt werden.

Um die Kosten zu senken sind folgende Eigenleistungen des Städtischen Bauhofes bzw. der Stadtgemeinde Schrems geplant:

- Abtrag und Reinigung bestehendes Pflaster
- Bodenaushub für Unterbau
- Erneuerung des Kanals für die Oberflächenwässer
- Verlegung einer Stromleitung für Verteilerschränke
- Verlegung einer Wasserleitung für eine zusätzliche Entnahmestelle (BA 02 und BA 03)
- Einbau untere gebundene Tragschicht 0/63 (Frostkoffer)
- Ankauf Granitplatten vom Granitwerk Kammerer

Seitens der Baufirma sollen folgende Arbeiten übernommen werden:

- Planie erstellen
- Einbau obere ungebundene Tragschicht 0/32
- Einlaufschächte setzen
- Verlegung der Pflaster-Randstreifen
- Einbau Asphalt
- Verlegung der beigestellten Granitplatten

Die Kosten (gem. Rahmenvereinbarung) der Leyrer + Graf Baugesellschaft, 3950 Gmünd, für den BA 01 wurden aufgrund des Kostenvoranschlages für das gesamte Projekt (abzüglich der Eigenleistungen) mit ungefähr € 95.000,00 geschätzt. Genaue Kosten ergeben sich dann aber nach tatsächlichem Aufwand.

In der Sitzung des Stadtrates am 18. 04. 2023 sowie im GRA für Land- und Forstwirtschaft am 19. 04. 2023 wurde die Sanierung der Friedhofswege wie angeführt einstimmig empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Wegsanierung im Städtischen Friedhof wie o. a. grundsätzlich genehmigen. Die erforderlichen Materialankäufe werden nach Vorlage der entsprechenden Angebote separat beschlossen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung ab 01. 06. 2023

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Mag. David Süß

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Schrems wurde von der Aufsichtsbehörde des Landes bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass der Friedhofsgebührenhaushalt im fünf- bis zehnjährigen Begutachtungszeitraum kostendeckend zu führen ist. Die letzte Erhöhung der Friedhofsgebühren erfolgte per 01. 01. 2016. Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 08. 03. 2023 wurde die Stadtgemeinde Schrems darüber informiert, dass innerhalb der letzten fünf Jahre der Friedhofsgebührenhaushalt ein Gesamtdefizit von rund € 97.000,00 aufweist. Die Friedhofsgebühren sind daher anzupassen.

Es sollen alle Gebühren um rund 10 % angehoben werden. Lediglich die Beerdigungsgebühren sollen um 27 % erhöht werden.

In der Sitzung des Stadtrates am 18. 04. 2023 sowie im GRA für Land- und Forstwirtschaft am 19. 04. 2023 wurde die Änderung der Friedhofsgebührenordnung wie angeführt einstimmig empfohlen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Friedhofsgebührenordnung genehmigen:

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes bei Erdgrabstellen, Erdgrabstellen mit Urnenboxen und bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen, Urnenstelen) beträgt für 10 Jahre und bei Gräften für 30 Jahre :

a) Erdgrabstellen

■ Einzelgräber		
in den Gruppen	Euro	84,70
an den Hauptwegen	Euro	104,80
an der Wand	Euro	129,00

■ Familiengräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen in den Gruppen	Euro	166,70
an den Hauptwegen	Euro	205,70
an der Wand	Euro	250,00
■ Familiengräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen in den Gruppen	Euro	344,20
an den Hauptwegen	Euro	430,10
an der Wand	Euro	514,80

Bei Erdgräbern mit Urnenboxen (bis max. 2 Boxen) erhöht sich die jeweilige Gebühr um € 125,00.
Bei Neuerrichtung einer Urnenbox auf einer Erdgrabstelle erfolgt eine aliquote Aufzahlung auf die laufende Benützungsgebühr.

b) Sonstige Grabstellen

■ Gräfte für die Beisetzung bis zu 3 Leichen	Euro	2.582,10
■ Gräfte für die Beisetzung bis zu 6 Leichen	Euro	4.378,00
■ Urnennischen zur Beisetzung bis zu vier Urnen	Euro	2.310,00
■ Urnenstelen zur Beisetzung bis zu vier Urnen	Euro	275,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre (bei Gräften, Urnennischen, Urnenstelen, Erdgrabstellen und Erdgrabstellen mit Urnenboxen) werden folgende Verlängerungsgebühren festgesetzt:

- a) für Erdgrabstellen und Erdgrabstellen mit Urnenboxen werden die Verlängerungsgebühren mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- b) Für sonstige Grabstellen (Urnennischen) wird die Verlängerungsgebühr mit einem Sechstel des Betrages festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- c) Für sonstige Grabstellen (Gräfte) werden die Verlängerungsgebühren mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- d) Für sonstige Grabstellen (Urnenstelen) werden die Verlängerungsgebühren mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Grabstellen als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

1. Für die Beerdigung jeder Leiche oder Urne (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) werden folgende Beerdigungsgebühren festgesetzt:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	Euro	400,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	Euro	67,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	Euro	880,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	Euro	547,00
e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	Euro	67,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele	Euro	67,00
g) Beisetzung einer Urne in einer Urnenbox bei einem Erdgrab	Euro	67,00

2. Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 480,00 (Steinmetzarbeiten).
4. Bei Beerdigungen an Samstagen erhöht sich die Gebühr um 50 % und an Sonn- und Feiertagen um 100 %.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung (Exhumierung) einer Leiche wird die Enterdigungsgebühr mit dem Zweieinviertelfachen der jeweiligen Beerdigungsgebühr festgesetzt.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle sowie der Leichenkammer

- a) Für die Benützung der Aufbahnhalle wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von Euro 225,00 festgesetzt.
- b) Für die Benützung der Leichenkammer zur Aufbahrung der Leiche bis zum Begräbnis wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr von Euro 47,00 festgesetzt.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Februar 2023 erlassene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Verleihung von Ehrenzeichen

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm. Peter Müller

Sachverhalt:

a)

Der Berichterstatter beantragte, aufgrund der Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Schrems an folgende Personen für ihre Verdienste um die Wirtschaft der Stadtgemeinde Schrems den Ehrenring zu verleihen:

Dipl.-Ing. Karl Theodor Trojan, 3943 Schrems, Brauhausgasse 4, geb. 1963

Dipl.-Ing. Karl Theodor Trojan führt seit 1991 in fünfter Generation die Brauerei Schrems. Dank seines Engagements und aufgrund der konsequenten Qualitätspolitik behauptet sich die Schremser Brauerei seit dieser Zeit im Kampf gegen die internationalen Multibraukonzerne und ist ein wichtiges Aushängeschild und ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor in Schrems.

1995 erfolgte die Gründung der „Erzeugergemeinschaft Ökoregion Waldviertel“ – die Schremser Brauerste stammt seit dieser Zeit nur von kontrollierten Bauern aus dem Waldviertel. Dies ist nicht nur ein Beitrag zum Klima- und Umweltschutz, sondern garantiert auch einen ausgezeichneten

Rohstoff. Stetig werden Investitionen in allen Bereichen getätigt sowie immer neue innovative Biere u. a. auch in Bioqualität kreiert und die Produktpalette auch auf andere Bereiche ausgedehnt (z. B. Biersenf, Biergin, Bierschokolade).

Zug um Zug wurde und wird die Ausweitung des Verkaufes auch ins Ausland wie z. B. nach Tschechien, Großbritannien, China und Japan vorangetrieben.

Im Jahr 2010 wurde das 600-Jahr-Jubiläum der Brauerei Schrems gefeiert und im Juni 2018 beging die Familie Trojan ihr 180-Jahr-Jubiläum.

Brauereiführungen und Bierverskostungen tragen ebenfalls wesentlich zur Belebung der Stadt Schrems bei. Die Errichtung eines eigenen Besucherzentrums ist in Planung.

Zudem unterstützt die Brauerei Schrems immer wieder zahlreiche Vereine und Organisationen mit Bierspenden etc.

Seit 2003 ist Dipl.-Ing. Karl Theodor Trojan Träger der Ehrennadel der Stadtgemeinde Schrems.

Heinrich Staudinger, 3943 Schrems, Niederschremser Straße 4 b/2, geb. 1953

- 1980 Gründung des ersten GEA-Ladens in Wien durch Heini Staudinger
- 1984 Gründung der Waldviertler Schuhwerkstatt über Initiative von Pastoralassistent Karl Immervoll, als selbstverwalteter Betrieb, um die Jugendarbeitslosigkeit im Waldviertel zu senken. GEA-Läden von Heini Staudinger sind wichtigster Kunde.
- 1986 Start der GEA-Möbelwerkstatt in Wien (erzeugt wurden hochwertige Futons und Naturmattentratzen – später kamen Betten und Möbel dazu)
- 1991 Heini Staudinger beteiligt sich an der finanziell gebeutelten Schuhwerkstatt
- 1993 Kauf eines Teils des ehem. Drahtwerkes Fichtenbauer – 15 Mitarbeiter
- 1994 Der bisherige Geschäftsführer Gerhard Benkö legte seine Funktion zurück und Heini Staudinger wurde Geschäftsführer
- 1997 GEA kam in finanzielle Schwierigkeiten – Werbefirmen wurden eingespart und das GEA-Album entstand gemeinsam mit Architekt Didi Knoll
- 1998 Umsätze wachsen stetig
- 1999 trotz vierzigprozentigem Umsatz-Wachstum wurde der Kreditrahmen von der Bank gekürzt – Startschuss zur Bankenunabhängigkeit
- 2003 der Betrieb ist fast schuldenfrei – 50 MitarbeiterInnen
Aufgrund neuer Bankregularien galt ein Warenlager nicht mehr als Besicherung für Kredite – Gründung des GEA-Sparvereins – Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Betriebes, nach einer Idee des Waldviertler Energie-Stammtisches – Finanzierung durch Bürgerbeteiligungssystem (Sonnen-Gut-Scheine)
- 2004 Verlegung der GEA-Möbelwerkstatt nach Schrems – das Brennstoff-Magazin entstand aus dem GEA-Album
- 2007 Vereinigung von Waldviertler Schuhwerkstatt und GEA-Möbelwerkstatt zu den Waldviertler Werkstätten
- 2008 der Betrieb hat 80 MitarbeiterInnen
- 2009 die GEA-Akademie entstand – viele unterschiedliche Seminare bringen seither zahlreiche Besucher pro Jahr nach Schrems
- 2010 Ankauf und Sanierung der Ergee-Halle in der Niederschremser Straße nach dem Konkurs von Ergee im Jahr 2008 – Finanzierung über GEA-Sparverein
- 2012 Konflikt mit der Finanzmarktaufsicht FMA – großer Wettbewerb („Schuhrebell“)
- 2013 der Betrieb beschäftigt 130 MitarbeiterInnen, Gründung der Formel Z – Z wie Zukunft: unterstützt werden hauptsächlich Kinder von MitarbeiterInnen und Kinder aus der Region („Gage“ der Piloten=Kinder ist bis € 11.000,00 steuerfrei)
- 2014 Errichtung des neuen Besucherzentrums in der Niederschremser Straße (2 Jurten) anstelle der alten Halle – Eröffnung Jänner 2015
- 2015 Kauf des ehem. Konsum- bzw. Bipa-Gebäudes am Hauptplatz 14
- 2016 170 MitarbeiterInnen sind beschäftigt. Jahresumsatz 2016: knapp € 19. Mio., Verkauf der Produkte in über 55 GEA-Läden in Österreich, Deutschland und Schweiz (31 Läden werden selber betrieben, 23 von selbstständigen Partnern) sowie durch 150 Schuhhändler in Österreich und Deutschland
- 2019 Umbau vom Hotel Post zum GEA-Hotel zur Sonne

- 2022 Heini Staudinger kandidiert für das Amt des Bundespräsidenten
2023 Neubau des Gebäudes Hauptplatz 14 wird abgeschlossen (ehem. Konsum bzw. Bipa wird zu modernem Geschäfts- und Wohngebäude – Baubeginn 2021) - GEA-Taschenproduktion und Schuhreparaturwerkstatt im EG, Büroräumlichkeiten für zwei Unternehmen im OG und fünf Wohnungen im DG – Heini Staudinger feierte seinen 70er

Heini Staudinger initiiert und betreut zudem zahlreiche gemeinnützige Projekte wie z. B. „Kinder in Not“ oder sammelt mit seiner Initiative „Heinrich Staudinger für Afrika“ Spenden für Hilfsprojekte in Afrika.

b)

Weiters beantragte Bürgermeister Peter Müller, aufgrund der Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Schrems die Verleihung der Ehrennadel der Stadtgemeinde Schrems an den ausgeschiedenen Ortsvorsteher Herbert Zimmel, 3943 Schrems, Ehrenhöbarten 15, welcher sein Amt von 2005 bis 2023 ausgeübt hat.

In der Sitzung des Stadtrates am 18. 04. 2023 wurde die Verleihung der beantragten Ehrenzeichen einstimmig befürwortet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Verleihung der Ehrenzeichen wie im Bericht angeführt genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag

11. Änderung des Gebührentarifes der Städtischen Leichenbestattung ab 01. 06. 2023

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Mag. David Süß

Bericht:

Im Zuge der erforderlichen Erhöhung der Friedhofsgebühren soll auch der Gebührentarif für die Städtische Leichenbestattung ebenfalls um rund 10 % erhöht werden (Empfehlung des GRA für Land- und Forstwirtschaft am 19. 04. 2023).

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Gebührentarif für die Städtische Leichenbestattung sowie folgende Trägergebühren ab 01. 06. 2023 genehmigen:

Gebührentarif für Städtische Leichenbestattung

- | | |
|--|----------|
| a) Trägergebühren für Leichenbestattung | € 152,00 |
| b) Trägergebühren für Leichenbestattung (Kind) | € 47,00 |
| c) Abholung einer Leiche mit Leichenwagen;
wenn erforderlich Einsargung - Pauschale (1 Bediensteter) | € 172,00 |
| d) Helfergebühren bei Abholung einer Leiche mit Leichenwagen
wenn erforderlich Einsargung - Pauschale | € 79,00 |
| e) Sonstige Leichentransporte
(z. B. von Leichenhalle in Kirche, usw.) - Pauschale | € 67,00 |

Die Gebühren gemäß Punkt a), b) und e) erhöhen sich bei Begräbnissen an Samstagen um 50 %, an Sonn- und Feiertagen um 100 %.

Die Gebühren gemäß Punkt c) und d) erhöhen sich bei einem Einsatz zwischen 17.00 und 22.00 Uhr sowie an Samstagen um 50 %, bei einem Einsatz zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen um 100 %.

Trägergebühren für die Städtische Leichenbestattung

Begräbnis Montag - Donnerstag	€ 16,20
Begräbnis Freitag - Samstag	€ 28,30
Abholung normal - ohne Bekleiden	€ 37,60
Abholung normal - mit Bekleiden	€ 56,40
Abholung am Samstag (+ 50 %) - ohne Bekleiden	€ 56,40
- mit Bekleiden	€ 86,00
Abholung am Sonntag (+ 100 %) - ohne Bekleiden	€ 73,90
- mit Bekleiden	€ 114,30
Obduktion	€ 73,90
Exhumierung	€ 137,10
Waschen - Bekleiden - Einsargen	€ 56,40

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag

12. Verordnung betreffend Teilfreigabe der Aufschließungszone BW-A3 in der KG Schrems

Berichterstatter und Antragsteller: StR Mag. Franz Ableidinger

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schrems hat am 24. 06. 1998 im Rahmen der Erlassung des digitalen örtlichen Raumordnungsprogrammes Freigabebedingungen für die Aufschließungszone Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 3 (BW-A3) beschlossen (ehem. Volksfestwiese).

Für die Freigabe der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 3 (BW-A3) in der KG Schrems gilt demnach folgende Vorgabe:

- Eine Parzellierung, die eine ökonomische Verbauung und Erschließung des Baulandes zulässt sowie die nach Maßgabe der finanziellen Mittel gesicherte Erschließung dieser Flächen.

Nunmehr ist vorgesehen, die gegenständliche Aufschließungszone zum Teil freizugeben. Dieser Teilbereich befindet sich im südöstlichen Teil der Aufschließungszone BW-A3.

Für den freizugebenden Teilbereich ist eine Parzellierung nicht erforderlich, da auf dem gesamten Bereich eine Reihenhausanlage durch die Südraum gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mbH errichtet werden soll. Die Umsetzung des Wohnbauprojektes und dementsprechend auch der freizugebenden Teilfläche der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 3 (BW-A3) ist somit sichergestellt. Das gegenständliche Projekt wurde bereits durch den Gestaltungsbeirat des Landes positiv beurteilt.

Somit kann eine ökonomische (verdichtete) Verbauung dieses innerstädtischen Bereichs sichergestellt werden. Durch die Teilfreigabe sowie die im Rahmen der 27. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes vorgesehene öffentliche Verkehrsfläche gemäß Teilungsplanentwurf (DI Weißenböck-Morawek, GZ. 10124-1) können die weiteren Flächen der Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 3 (BW-A3) weiterhin erschlossen und ökonomisch genutzt werden.

Die freizugebende Parzelle 1409/4 ist bereits derzeit ans öffentliche Gut (Parz. 1767) angebunden. Gemäß des genannten vorliegenden Teilungsplanvorentwurfs wird eine zusätzliche funktionsgerechte Zufahrt vom Westen in den Planungsbereich sichergestellt. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, die Erschließung dieser Flächen durch die Errichtung der Erschließungsstraße sicherzustellen.

Die hierfür erforderlichen Mittel wurden bereits im Budget 2023 berücksichtigt. Die Planungen wurden dahingehend bereits beauftragt und die Errichtung der Erschließungsstraße ist im Sommer 2023 geplant.

Somit sind die Freigabebedingungen für die Teilfreigabe der BW-A3 erfüllt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung genehmigen:

§ 1 Auf Grund des § 16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Schrems ausgewiesene Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone 3 (BW-A3) teilweise zur Bebauung freigegeben (= gelb markierte Fläche in der Planbeilage; Parzelle 1409/4).

§ 2 Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 06. 03. 2003 festgelegt wurde, nämlich:

BW-A3:

■ Eine Parzellierung, die eine ökonomische Verbauung und Erschließung des Baulandes zulässt sowie die nach Maßgabe der finanziellen Mittel gesicherte Erschließung dieser Flächen.

sind erfüllt.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag

13. Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung Fördermittel durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Landesmittel) für das Bauvorhaben ABA Schrems BA 29 - Siedlungserweiterung Langschwarza 2019

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ernst Hobecker

Bericht:

Für das Bauvorhaben ABA Schrems BA 29 – Siedlungserweiterung Langschwarza 2019 wurde von der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH ein Förderansuchen beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds eingereicht.

Nunmehr langte nun die Zusicherung für dieses Projekt ein. Der vorläufige Fördersatz beträgt 40 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 135.000,00, d. s. € 54.000,00. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages gewährt. Die endgültige Festlegung des Förderungsmaßes erfolgt nach Kollaudierung.

Diesbezüglich ist die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Gemeinderat der Stadt Schrems erforderlich.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme der Zusicherungen von Fördermitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 12. 01. 2023, WWF-30221029/3 für o. a. Projekt zu den genannten Bedingungen erklären.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Eine genaue Berichterstattung und Antragstellung der weiteren Tagesordnungspunkte erfolgt im NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL dieses Sitzungsprotokolls.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Peter Müller, schloss um 20.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende: